

Aktenzeichen:

8 RV 67/56

Verkündet
am 28. Aug. 1958

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Reg. Obersekretär
als Schriftführer

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigte:

gegen

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 28. August 1958, an der
mitgewirkt haben

Bundesrichter

Dr. N e u h a u s
als Vorsitzender,

Bundesrichter

P e t e r s e n und

Bundesrichter

S a u t t e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter

B o u r b e c k und

Bundessozialrichter

R e i n k ö s t e r
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 15. Dezember 1955
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger wurde vom April 1945 an durch die sowjetische Besatzungsmacht zu Aufräumarbeiten in seinem Wohnbereich Berlin-Lübars eingesetzt. Am 1. September 1950 beantragte er die Gewährung von Versorgung wegen mehrerer Leiden, die er auf diesen Arbeitseinsatz zurückführt. Durch Bescheid vom 19. Februar 1952 lehnte das Versorgungsamt die Gewährung von Versorgung ab, weil der Kläger nur in der Zeit von Ende April bis Ende August 1945 zu Aufräumarbeiten herangezogen worden sei. Der von ihm geltend gemachte Schaden hänge nicht unmittelbar mit kriegserischen Vorgängen zusammen. Der Arbeitseinsatz sei von vielen Tausenden der Berliner Bevölkerung verlangt und geleistet worden, so daß eine Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) nicht vorliege.

Der Einspruch, die Klage und die Berufung blieben erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG.) hat ausgeführt, der Arbeitseinsatz sei keine mit militärischem Dienst oder allgemeinen Auflösungserscheinungen zusammenhängende Straf- oder Zwangsmaßnahme gewesen. Es könne im übrigen dahingestellt bleiben, ob die Maßnahme den Umständen nach als offensichtliches Unrecht anzusehen sei. Der Arbeitseinsatz hänge nicht unmittelbar mit Kampfhandlungen oder ihrer Vorbereitung zusammen. Schließlich handele es sich bei ihm nicht um einen schädigenden Vorgang, der infolge einer "besonderen Gefahr" eingetreten sei. Eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. a BVG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Buchst. b oder d BVG liege daher nicht vor. Es könne dahingestellt bleiben, ob der Gesundheitsschaden, den er geltend mache, überhaupt auf den kurzen Arbeitseinsatz, der nur vom 22. April bis Ende Mai 1945 gedauert habe, zurückzuführen sei. Das LSG. hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

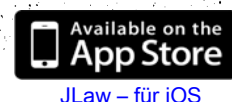
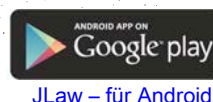
unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts Berlin vom 15. Dezember 1955 und unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Berlin vom 2. November 1954 nach dem Klageantrag zu erkennen,
hilfsweise,
die Sache nach Aufhebung des angefochtenen Urteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Berlin zurückzuverweisen.

Die Revision rügt die Auslegung der §§ 1 Abs. 2 Buchst. d und 5 Abs. 1 Buchst. b und d BVG. Ihrer Ansicht nach haben dem Arbeitseinsatz, wie ihn die sowjetische Besatzungsmacht angeordnet und erzwungen habe, nicht große Teile der Bevölkerung unterlegen, sondern als Vergeltungsmaßnahme in erster Linie ein ganz bestimmter Personenkreis, nämlich die früheren Angehörigen der NSDAP. Der Kläger habe dieser Partei zwar angehört, habe aber nach der Entscheidung der Entnazifizierungskommission als nicht Belasteter gegolten. Seine zwangsweise Heranziehung zum Arbeitseinsatz sei eine rein persönliche Repressalie und ein Unrecht der Besatzungsmacht gewesen; sie sei als schädigender Vorgang anzusehen, zumal der Kläger schwer leidend gewesen sei und zu berufsfremden, seinem Lebensalter und seinen bisherigen Lebensverhältnissen nicht entsprechenden schweren körperlichen Arbeiten herangezogen worden sei. Die auf Anordnung der Besatzungsmacht vor der Kapitulation geleisteten Arbeiten, wie z.B. das Räumen der Straßensperren, hätten im übrigen mit der Vorbereitung von Kampfhandlungen im Zusammenhang gestanden. Ferner rügt der Kläger eine unzureichende Sachaufklärung hinsichtlich der getroffenen Feststellungen über die Dauer des Arbeitseinsatzes und eine Überschreitung der Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung insbesondere im Hinblick auf die unterschiedliche ärztliche Beurteilung der Frage einer Schädigung durch

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

den Arbeitseinsatz. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision. Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Revision ist infolge Zulassung statthaft, sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Daher ist sie zulässig. Sie ist aber nicht begründet.

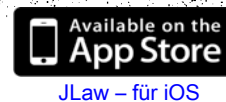
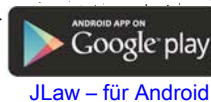
Der Kläger hat unstreitig im Laufe des letzten Krieges bis zur Besetzung Berlins keinen militärischen oder militärähnlichen Dienst verrichtet. Er stützt seine Ansprüche auf § 1 Abs. 2 Buchst. d BVG und auf § 1 Abs. 2 Buchst. a BVG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Buchst. b und d BVG, weil er eine Schädigung erlitten habe, die durch Straf- oder Zwangsmaßnahmen sowie durch eine unmittelbare Kriegseinwirkung herbeigeführt worden sei.

Nach § 1 Abs. 2 Buchst. d BVG stehen einer Schädigung im Sinne des Abs. 1 (des § 1 BVG) Schädigungen gleich, die herbeigeführt sind durch eine mit militärischem oder militärähnlichem Dienst oder mit den allgemeinen Auflösungserscheinungen zusammenhängende Straf- oder Zwangsmaßnahme, wenn sie den Umständen nach als offensichtliches Unrecht anzusehen ist. Unter diese Vorschrift fallen ausschließlich Maßnahmen deutscher militärischer oder anderer Dienststellen, die mit den allgemeinen Auflösungserscheinungen des deutschen Staatsgefüges oder der deutschen Wehrmacht zusammenhängen. Es sollten hiermit insbesondere die Schädigungen erfaßt werden, die durch den Zwang zur Erfüllung eines Einsatzes entstanden sind, der den Umständen nach nicht mehr erwartet werden konnte (siehe Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges [BVG] zu § 1 - Drucksache des 1. Deutschen Bundestages Nr. 1333 S. 46 -). Mit der kriegerischen Besetzung deutschen Gebietes übernahm jedoch die Besatzungsmacht sämtliche Hoheitsfunktionen in diesem Gebiet. Strafmaßnahmen dieser Besatzungsmacht haben aber nichts mit den Auflösungserscheinungen der deutschen Wehrmacht zu tun, son-

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dern hängen höchstens mit ihrer Niederlage zusammen. Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Buchst. d BVG erfaßt deshalb auch keine Maßnahmen der Besatzungsmacht. Das Berufungsgericht hat daher zutreffend entschieden, daß der von der sowjetischen Besatzungsmacht angeordnete Arbeitseinsatz mit allgemeinen Auflösungserscheinungen im Sinne dieser Vorschrift nicht in Zusammenhang gebracht werden kann.

Bei dieser Rechtslage entfällt eine Prüfung der Frage, ob der Arbeitseinsatz - wie der Kläger ausführt - deshalb als offensichtliches Unrecht anzusehen ist, weil er als nierenleidender Kranker zu anstrengenden körperlichen Arbeiten, die für ihn außerdem noch ungewohnt waren, herangezogen worden ist. § 1 Abs. 2 Buchst. d BVG ist somit nicht verletzt.

Das LSG. hat aber auch nicht gegen § 5 Abs. 1 Buchst. b BVG verstoßen. Nach § 1 Abs. 2 Buchst. a BVG stehen einer Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 BVG die Schädigungen gleich, die durch unmittelbare Kriegseinwirkung herbeigeführt sind. Als unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. a BVG gelten nach § 5 Abs. 1 Buchst. b BVG behördliche Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit Kampfhandlungen oder ihrer Vorbereitung. Das Berufungsgericht hat hier zu Recht entschieden, daß diese Voraussetzung entfällt.

Die Aufräumarbeiten in Berlin waren keine behördlichen Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Kampfhandlungen oder ihrer Vorbereitung im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. b BVG standen. Die Kampfhandlungen im Wohnbereich des Klägers waren Ende April 1945, als er zu Aufräumarbeiten herangezogen wurde, beendet. Mit einem Wiederaufflackern der Kämpfe war jedenfalls nicht in einem solchen Umfang zu rechnen, daß Kampfhandlungen hätten vorbereitet werden müssen. Die Straßensperren



- 6 -

und Minen, die beseitigt werden mußten, waren zwar im Zuge der Vorbereitung der Verteidigung Berlins zu Kampfhandlungen angelegt worden. Die Bauarbeiten für diese Straßensperren und Minenfelder konnten daher allenfalls unter § 5 Abs. 1 Buchst. b BVG fallen. Ihre Beseitigung hing aber nicht unmittelbar mit Kampfhandlungen zusammen, sondern mit dem erfolgreichen Vordringen der russischen Truppen. Damit entfällt ein Anspruch des Klägers aus § 5 Abs. 1 Buchst. b BVG.

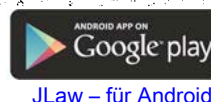
Schließlich sind die Aufräumarbeiten, die der Kläger ausführen mußte, auch nicht als schädigender Vorgang anzusehen, der infolge einer mit der militärischen Besetzung deutschen Gebietes zusammenhängenden besonderen Gefahr im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG eingetreten ist. Wie der erkennende Senat im Anschluß an BSG. 2 S. 99 [103] und 4 S. 234 [236] bereits entschieden hat, genügt ein Zusammenhang des schädigenden Vorgangs mit der Besetzung allein nicht; vielmehr muß der schädigende Vorgang durch eine Gefahr verursacht sein, die der militärischen Besetzung deutschen Gebietes im zweiten Weltkrieg unter Berücksichtigung ihrer zeitlichen und örtlichen Besonderheiten eigentümlich war. Denn die Einfügung des Wortes "besondere" vor dem Wort "Gefahr" bedeutet eine Einschränkung des zu berücksichtigenden Gefahrenkreises. Gefahren, die ihrer Art nach etwa in ähnlicher Weise hätten eintreten können, wenn das Deutsche Reich nicht besetzt gewesen wäre oder wenn eine deutsche Verwaltung fortbestanden hätte, sollten als Versorgungsgrund ausgeschlossen werden, selbst wenn im Einzelfall ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Besetzung und einem schädigenden Vorgang vorliegt (Urteil des 8. Senats vom 26.4.1957 - BSG. 5 S. 116 [118 bis 119]-, vom 26.6.1957 - 8 RV 31/56 - und vom 6.2.1958 - 8 RV 449/56-).

Im vorliegenden Falle handelt es sich um den Einsatz zu Aufräumarbeiten. Die Vornahme solcher Arbeiten ist aber nicht ein typisches Kennzeichen der militärischen Besetzung deut-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schen Gebietes. Die sowjetische Besatzungsmacht hat sie auch nicht auf Grund ihrer Besatzungsgewalt zur Erreichung von Besatzungszielen ohne Rücksicht auf Leben und Gesundheit der Bevölkerung befohlen. Vielmehr wären die Arbeiten wahrcheinlich ebenso angeordnet worden, wenn das Deutsche Reich nicht besetzt worden wäre oder eine deutsche Verwaltung fortbestanden hätte. Denn durch die Luftangriffe auf Berlin, die Verteidigungsmaßnahmen und schließlich die Kämpfe um die Stadt waren so umfangreiche Festungsbauten, so viel Kriegsmaterial und vor allem Schutt zu beseitigen, daß diese Arbeiten ebenso wie in den übrigen zerstörten Großstädten nur durch die Heranziehung der gesamten Bevölkerung bewältigt werden konnten. Insoweit ergab sich die Notwendigkeit eines zwangsweisen Arbeitseinsatzes aus der Verschärfung der Arbeitsbedingungen nach dem zweiten Weltkrieg. Diese in jedem Falle erforderlich gewordenen Aufräumarbeiten hätten aber die gleichen Gefahrenmöglichkeiten mit sich gebracht, denen der Kläger bei der russischen Besetzung ausgesetzt war.

Das LSG. hat nicht festgestellt, der Kläger sei bei unzureichender Ernährung zu den Arbeiten gezwungen worden. Der Kläger hat hierzu auch nichts vorgebracht, so daß dieser Umstand als Grund für die Annahme einer besonderen Gefahr nicht in Betracht kommt. Schließlich hat das LSG. zutreffend den erzwungenen Arbeitseinsatz auch bei Berücksichtigung der Krankheit des Klägers nicht unter die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG eingeordnet. Denn hiergegen spricht schon das damalige Alter des Klägers und die Dauer des Arbeitseinsatzes. Gegen die Feststellung des Berufungsgerichts über den zeitlichen Umfang der Arbeitsleistung sind zwar Revisionsrügen vorgebracht worden. Aber auch wenn von den Angaben des Klägers über Aufräumarbeiten vom 22. April bis Ende August 1945 ausgegangen wird, ändert sich nichts. Bei den bereits erwähnten besonderen Umständen für die Aufräumung in Berlin nach dem Ende der Kampfhandlungen hätte es dem Kläger bei seinem damaligen Alter auch unter deutscher Verwaltung wahrscheinlich nicht



- 8 -

erspart bleiben können, während eines Zeitraums von vier Monaten zwangsweise zum Arbeitseinsatz herangezogen zu werden. Es kann hier also auch im Hinblick auf die Krankheiten des Klägers nicht eine mit der militärischen Besetzung zusammenhängende besondere Gefahr angenommen werden. Damit entfällt der Tatbestand des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG.

Da sonach die Entscheidung des LSG., daß dem Kläger Leistungen nach dem BVG deshalb nicht zustehen, weil eine Schädigung im Sinne des § 1 BVG nicht vorliegt, nicht zu beanstanden ist, kann unerörtert bleiben, ob die Feststellung des LSG. über die Dauer des Arbeitseinsatzes von April bis Mai 1945 zutreffend ist, und ob die medizinischen Schlüsse, die gezogen worden sind, richtig sind. Diese Feststellung sind zwar durch die Revision angegriffen worden. Der Senat brauchte aber auf diese Rügen nicht mehr einzugehen, da bereits die erste Voraussetzung für Leistungen nach dem BVG, nämlich eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 BVG entfällt.

Hiernach ist das angefochtene Urteil zutreffend, die Revision war daher nach § 170 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unbegründet zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

